Umgang mit Rück- und Vordatierungen in der GGP

Rück- und Vordatierung in der GGP – Wie geht das? Wann ist es wirklich eine Rück- bzw. Vordatierung? Und wie macht man das im TAA/TR richtig?
In der Praxis ist die Anwendung einer Rück- bzw. Vordatierung in seltenen Fällen notwendig – beispielsweise wenn der Versicherungsbeginn vor dem Tag der Eingaben im TAA/TR liegt. Der nachfolgende Artikel soll hier Klarheit schaffen.

1. Datumsangaben im TAA/TR

Grundlegende Voraussetzung für eine korrekte Rück- und Vordatierung ist ein Verständnis über die im TAA/TR zu berücksichtigen Datumsangaben. Nachfolgend deshalb eine definitorische Einordnung dieser:

- **Versicherungsbeginn:** Eingabe des Datums, zu dem der Versicherungsvertrag beginnen soll (technischer Versicherungsbeginn)
- **Tagesdatum:** Aktuelles Tagesdatum der jeweiligen Eingabe im TAA/TR
- **Unterschriftsdatum:** Datum der Antragsannahme/Unterschrift durch den Kunden – Datum der Willenserklärung. Es ist zu beachten, dass das Unterschriftsdatum max. 90 vor dem Tagesdatum liegen darf.
- **Antragsdatum:** Zeitpunkt der Ersterstellung eines Vorgangs im TAA/TR

Hinweis auf grundsätzliche CRM- & TAA-Regeln:

Im TAA/TR gibt es außerdem das „Speicherdatum“. Angelegte Vorgänge werden 90 Tage gespeichert. Danach verfallen diese und sind nicht mehr aufrufbar, wenn sie innerhalb der ersten 90 Tage nicht ein zweites Mal aufgerufen werden. Spätestens 1 Jahr nach letztem Speicherdatum werden die Vorgänge gelöscht.

2. Rückdatierung

Bei der Rückdatierung des Versicherungsbeginns muss zwischen Verträgen mit und ohne vorläufiger Deckungszusage (VDZ)* unterschieden werden.

*Die Erläuterung zur Erstellung einer VDZ entnehmen Sie bitte den entsprechenden Artikel der Wissensdatenbank.

Ohne VDZ ist die Rückdatierung des Versicherungsbeginns nur bis zu 15 Tagen vor dem Tages-/Unterschriftsdatum zulässig!

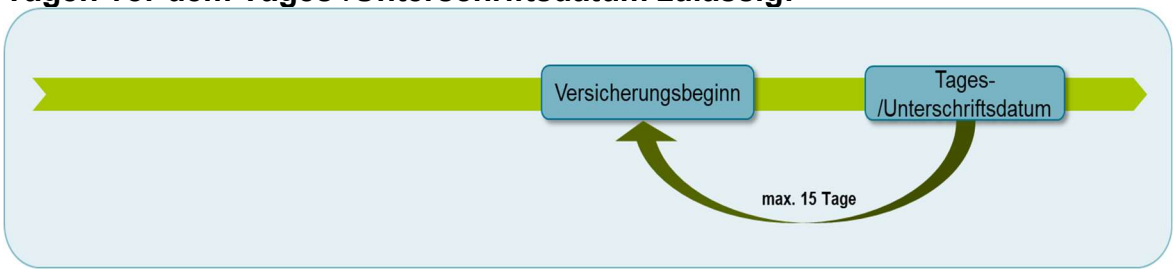

Beispiel 1:

Versicherungsbeginn	07.02.
Tagesdatum bzw. Unterschriftsdatum (Willenserklärung des VN)	21.02.

➔ In dem dargestellten Beispiel wird die maximale Zeit von 15 Tagen **nicht überschritten**. Somit wird keine VDZ benötigt und eine Dunkelverarbeitung des Vorganges ist möglich.

Mit einer VDZ ist eine Rückdatierung bis zu 180 Tagen möglich. Der Versicherungsbeginn kann dann zwischen 15 bis 180 Tagen vor dem Tages- bzw. Unterschriftsdatum (Datum der Willenserklärung) liegen.

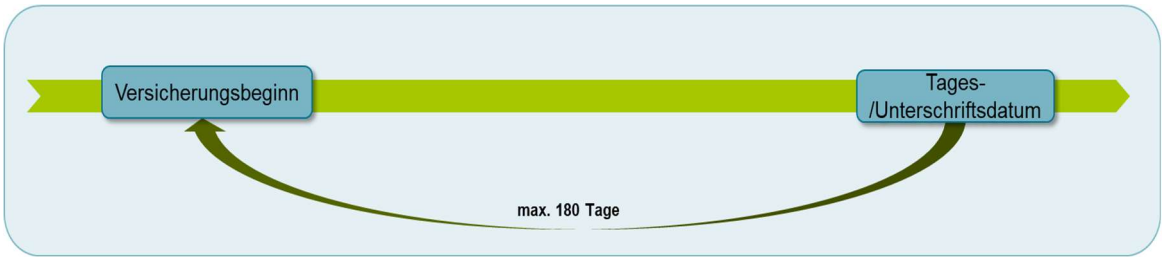

Beispiel 2:

Versicherungsbeginn	07.02.
Tagesdatum bzw. Unterschriftsdatum (Willenserklärung des VN)	30.03.

➔ In dem dargestellten Beispiel wird die maximale Zeit von 15 Tagen **überschritten**. Somit kommt es zu einer **Aussteuerung** des Vorganges.

Im **Einzelfall** (z.B. Pflichtversicherung) kann eine **längere Rückdatierung** (Versicherungsbeginn mehr als 180 Tage vor dem Tages-/Unterschriftsdatum) notwendig sein. Diese ist über den TAA/TR nicht prozessierbar. Wenden Sie sich hier bitte an Ihre Vertriebsansprechpartner*innen in RD oder PVD, damit – nach Abstimmung mit den GGP-Produktmanagern / GGP-Chiefunderwritern – eine Sachbearbeitung im KCU (GGP-Betrieb) angestoßen werden kann.

Besonderheit Verkaufsprodukt GGP Cyber

Eine Rückdatierung vor das Antragsdatum wird im VKP GGP Cyber im TAA/TR nicht ermöglicht.

Der Versicherungsbeginn und das Unterschriftsdatum müssen immer nach oder gleichzeitig mit dem Antragsdatum sein.

Das Tagesdatum wiederum kann im VKP Cyber bis zu 60 Tage nach dem Versicherungsbeginn liegen.

Mögliche Datumskonstellationen:

Beispiel 1

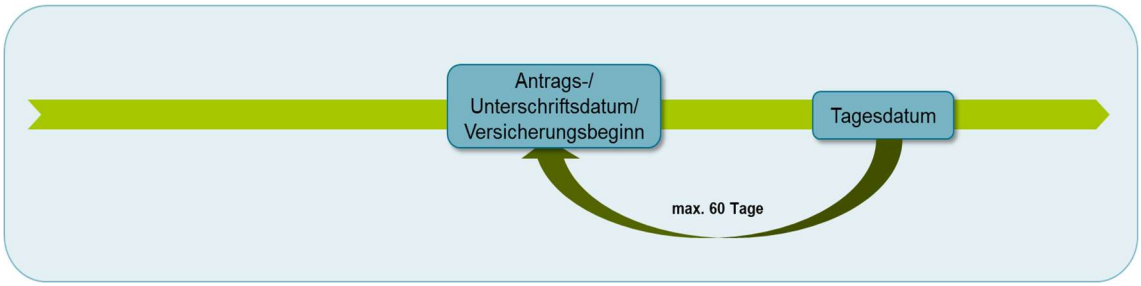

Beispiel 2

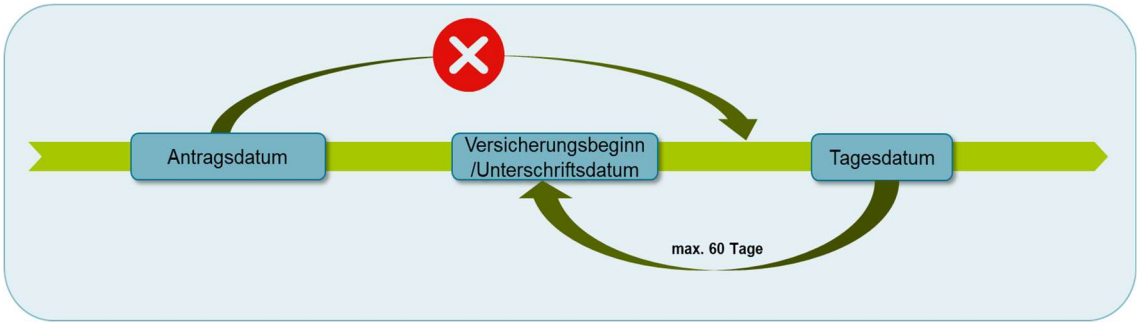

3. Vordatierung

Für jedes Verkaufsprodukt gilt: Der Versicherungsbeginn darf maximal 12 Monate in der Zukunft liegen. Die Vordatierung des Versicherungsbeginns ist somit bis zu einem Jahr nach dem Tagesdatum möglich.

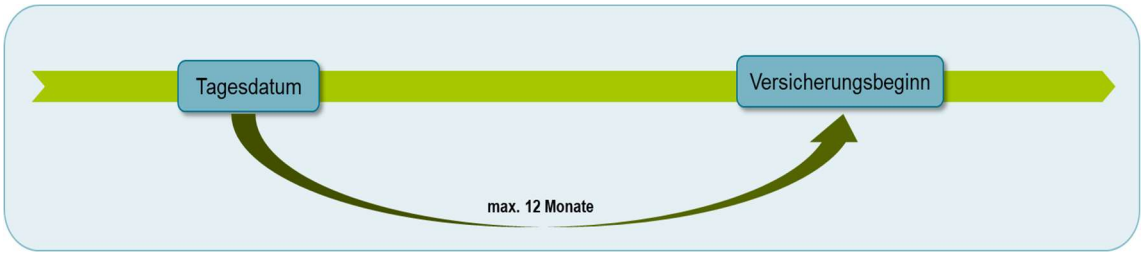

Ansprechpartner

Ihr Wertstrom Gewerbe